**INTERVIEW** 

# Der Journalist hat auch **Pflichten**



Die luxemburgische Presse bekommt ein modernisiertes Pressegesetz.

(Foto: Ines Kurschat)

Die woxx im Gespräch mit Joseph Lorent. Präsident des Presserates und Journalist des "Luxemburger Wortes", zum "Projet de loi sur la liberté d'expression dans les médias".

Die Regierung hat die Reform des uralten Pressegesetzes als besonders wichtigen Bestandteil ihres "Modernisierungsprogramms" hervorgehoben. Doch der proklamierte innovative Geist des Gesetzentwurfs stößt dort an seine Grenzen, wo elementare Grundrechte der Journalisten beschnitten oder schlichtweg vergessen

woxx: Wenn man den Entwurf zum neuen Pressegesetz durchliest, sticht eines sofort ins Auge: Das fundamentale Recht eines jeden Journalisten, der Zugang zur Information, ist nicht

Joseph Lorent: Der Presserat hat in seiner Stellungnahme vom 26. April 2001 einstimmig bemängelt, dass es bislang keine Bestimmung gibt, die dem Beamten das Recht zugesteht, Informationen, über die er verfügt, auch zu verbreiten. Ich erinnere an die berühmte "circulaire Santer" von 1991, die Beamten ieden Kontakt zur Presse untersagte und die erst kürzlich vom Premierminister zurückgenommen wurde. Das ist aber nicht genug. Der Zugang zur Information muss gesetzlich garantiert sein. So wie es eine Resolution des EU-Parlamentes zur Auskunftsbefugnis des Beamten und den Quellenschutz für Journalisten schon 1993 vorgesehen

Es gibt Bestrebungen, auch die Einsichtnahme von Ouellen zu regeln. In Schweden, in den USA und in einigen deutschen Bundesländern können BürgerInnen auf Anfrage offiziel-Dokumente einsehen. Journalisten können dort unerkannt recherchieren und Quellen überprüfen.

Hier in Luxemburg geht es uns um das Recht auf Informationszugang, also ein verbrieftes Recht, bei Anfrage Auskunft zu bekommen. Meiner Meinung nach würde das reichen. So absolut wie das in Schweden geregelt ist, muss das Recht nicht sein. Dort schreibt der Premier anscheinend keinen Brief mehr, sondern regelt wichtige Dinge nur noch per Telefon.

Künftig sollen Informanten vor Preisgabe geschützt sein, außer bei Terrorismus, organisierter Kriminalität, Staatsverrat. Könnten Polizei und Justiz den Quellen- bzw. Informantenschutz unter fadenscheinigen Begründungen wieder aushöhlen?

Die Gefahr sehe ich eher nicht. Der Informantenschutz wird gesetzlich garantiert. Und die Journalisten, davon bin ich überzeugt, werden von diesem Recht Gebrauch machen. Allerdings kann ich mir vorstellen, dass es hierzulande seine Zeit braucht, bis bei den Behörden, Politikern usw. ein Mentalitätswandel stattgefunden hat.

In Ihrer Antrittsrede haben Sie durchklingen lassen, dass Sie Widerstand gegen den Entwurf erwarten.

Schon im Vorfeld hatte sich unseren Informationen zufolge die Magistratur von einem bestimmten Moment an aus der Arbeitskommission zurückgezogen. Mit dem Argument, der Text ginge zu weit. Es würden Ausnahmebedingungen für den Journalistenberuf geschaffen, die sie nicht mittragen könnte.

Auch im Parlament dürfte es quer durch alle Fraktionen Kritik geben. Einen Vorgeschmack haben der frühere Präsident Fernand Weides und ich bekommen, als wir in die parlamentarische Medienkommission eingeladen wurden, um unsere Meinung im Hinblick auf eine Reform des Gesetzes von 1991 über die elektronischen Medien zu äußern. Da konnte ich eine kritische Haltung deutlich zu spüren.

#### Was werden die strittigsten Punkte sein?

Das Antwortrecht geht bestimmten Leuten sicher nicht weit genug. Zurzeit ist das ja eher absolut geregelt, um nicht zu sagen absolut absurd. Wenn man das geltende Recht auf den Punkt würde. genau anwenden könnte man keine Zeitung mehr machen. Dann würden Sie und ich auf der ersten Seite gar nicht mehr schreiben. Dieses großzügige Antwort-

umstrittensten aber dürfte der Informantenschutz sein.

Der Informantenschutz und das Zeugnisverweigerungsrecht werden nun auch in Luxemburg gesetzlich garantiert. Allerdings soll ein Journalist künftig Daten, die er über eine Person sammelt, bei der Datenschutzbehörde melden.

Als wir über den Vorentwurf diskutierten, war vom Datenschutz keine Rede. Dieser Punkt ist erst im Gesetzesprojekt selber aufgetaucht, und er macht mir Sorgen. Denn die geplante Meldepflicht greift sehr tief in die journalistische Praxis ein. Dossiers über eine Person zusammenzustellen, gehört prinzipiell zur Arbeit eines Journalisten dazu - oder er ist kein guter Journalist. Alle Angaben, die man in seinem Notebook zu einer Person gespeichert hat, bei der Datenschutzbehörde melden zu müssen, heißt, es gibt kein freies Recherchieren mehr. Das ist schlimm. Wir werden auf jeden Fall gegen diesen Punkt vorgehen.

JournalistInnen sind verpflichtet, den Wahrheitsgehalt einer Meldung zu überprüfen. Zudem sollen sie künftig eine Stellungnahme von Betroffenen einholen.

Schon im Vorentwurf war die journalistische Sorgfaltspflicht sehr absolut geregelt. Da hätte nämlich alles kontrolliert werden müssen. Eine Aufgabe, die weder für Zeitungen, Fernsehen noch für das Radio zu leisten ist. Ich denke besonders an Agenturmeldungen, die kaum überprüfbar sind. Deshalb haben wir die absolute Regelung damals zurückgewiesen.

Grundsätzlich eine Stellungnahme einholen zu müssen, ist journalistisch ebenfalls bedenklich. Stellen Sie sich vor, jemand sagt Ihnen etwas Vertrauliches, so dass Sie morgen einen Scoop landen können. Jetzt müssten Sie aber noch die Gegenseite dazu hören. Das ist ja fast schon eine Gegendarstellung. Am Tag darauf andere Stimmen einzufangen, macht ein Journalist ohnehin.

In seiner "Prise de position" hatte der Presserat für den Beibehalt des Kasplädiert. kadenprinzips Laut Entwurf sollen Verleger und Journalist aber zu gleichen Teilen für Veröf- kein Gesetz ausformulieren, fentlichungen haften.

kadenprinzip darf nicht abge- schlag hinzugeben. In ein, schafft werden. Unsere Ver- zwei Monaten wird der Pres-

recht wird eingeschränkt. Am fassung sieht im Kapitel zur zivilen Verantwortung ausdrücklich das Kaskadenprinzip vor. Die Verantwortlichen haben im Kommentar zum Gesetzentwurf selber eingeräumt, dass die neue Regelung verfassungsrechtlich bedenklich sein könnte. Ich finde das eine komische Einstellung, ein Gesetz zu machen, das der Verfassung nicht entspricht, um diese dann nachträglich zu ändern.

> Könnte mit der neuen Regelung der Herausgeber die Arbeit des Journalisten zensieren?

> Theoretisch gibt es diese Möglichkeit zur Zensur, wenn zum Beispiel ein eher ängstlicher Verleger den Journalisten auffordert, ihm Texte zu heiklen Themen vorzulegen. In der Praxis dürfte das aber schwieriger werden. Schon heute gibt es Dossiers, über die Verleger und Journalist gemeinsam reden, sobald sie behandelt werden. Ich will überhaupt nicht abstreiten, dass es hier möglich wäre, den Journalisten ans Gängelband zu nehmen. So wie in den vergangenen Jahren über die Artikel 1383 und 1384. Da wurden ja manchmal astronomische Geldstrafen von Journalisten gefordert. Diese Praxis war jedenfalls für mich ganz klar ein Versuch, die Presse einzuschüchtern.

> Sie haben das Gesetz mit "Genugtuung" begrüßt und der Kommission eine "gute Arbeit" bescheinigt, obwohl wichtige Forderungen des Presserates und der Journalistenverbände rücksichtigt blieben.

> Für mich ist die Situation eine Genugtuung. Wir mussten lange Jahre um dieses Gesetz kämpfen, es gab viele Rückschläge. Jetzt aber liegt ein konkreter Entwurf vor. Sicher wird es Widerstand geben - ich denke da vor allem an den Gesetzgeber, an den Staatsrat, der vor 20 Jahren bereits eine Teilreform vereitelt hatte, an die Staatsbeamtenkammer, die schon immer eine sehr kritische Haltung zur Presse kennzeichnete. Es wird viel Arbeit bedeuten, wenn wir uns da durchsetzen wollen.

> Ihre Stellungnahme zum Vorentwurf klingt aber nicht sehr kämpferisch. Mit ihren fünf Seiten ist sie sogar recht dünn ausgefallen.

Wir wollten der Regierung sondern lediglich unsere Vor-Wir bleiben dabei: Das Kas- stellungen zu ihrem Vor-

## **Neues Pressegesetz -Schritt nach vorn?**

Über 130 Jahre hat das geltende Pressegesetz auf dem Buckel. Eine Reform des repressiven Textes wurde seit Jahrzehnten erfolglos angemahnt. Jetzt schaffte ein entsprechendes "Projet de loi" den Weg ins Parlament. Der Teufel versteckt sich. wie immer, im Detail ...



Presserates: Joseph Lorent



serat ein fundiertes und kritisches Gutachten vorlegen. Zudem werden wir jetzt schnurstracks Konsultationen führen, so wie wir das übrigens auch schon vor zehn, fünfzehn Jahren gemacht hatten. Wir werden zu sämtlichen Parteien gehen, Lobbying betreiben.

Auch die Aufgabe des Presserates ist neu definiert worden. Wie bewerten Sie Ihre künftigen Kompe-

Tatsächlich würde sich die Rolle des Presserates im Vergleich zur Situation jetzt ziemlich grundsätzlich ändern. Primäre Aufgabe wäre nicht mehr so sehr die Zuerkennung der Pressekarten Viele offizielle Stellen, ange-

und somit der Schutz des Berufstitels des Journalisten. Das soll abgeschafft werden. Offenbar will Luxemburg nicht mehr die Gefahr laufen, später wegen Einschränkung der Meinungsfreiheit eine Klage zu riskieren. Es ist mit der EU-Gesetzgebung nicht vereinbar, das Tragen eines Beruftitels an die Ausstellung eines Ausweises durch eine Behörde oder Ähnliches zu knüpfen. Damit werden die ursprünglichen Kompetenzen des Presserates schon etwas beschnitten.

Wahr bleibt aber auch, dass die Pressekarten in der beruflichen Praxis noch immer ihre Bedeutung behalten. fangen beim SIP über die europäischen Institutionen und sogar Firmen verlangen Pressekarten, wenn sich Journalisten dort akkreditieren lassen wollen

Der Presserat soll - ähnlich wie in Deutschland künftig auch als Beschwerdestelle fungieren. Wachen dann KollegInnen über die Arbeit ihrer KollegInnen?

Ich bin der Meinung, dass man nicht nur Rechte fordern darf, sondern auch Pflichten übernehmen muss. Und damit tun sich hierzulande einige schwer. Wir können nicht nur draufhauen, auf Sensation oder Negativismus aus sein. Wenn sich die Presse ernst nimmt, muss sie auch kritikfähig sein. Die Be-

schwerdekommission künftig das Berufsmilieu, ich will nicht sagen, überwachen, aber eine Rolle wahrnehmen, die im direkten Zusammenhang mit einem Kodex steht.

Aber Luxemburg ist ein sehr kleines Land, da kennt jeder jeden ...

Sicher, das ist hier ein wunder Punkt. Das darf aber nicht heißen, dass nur Richter entscheiden, wann die Presse wo zu weit gegangen ist. Wir haben uns beim Gesetzesentwurf ein bisschen gegen all das gewehrt, wo die Richter uns später reingeredet hätten. Was wir brauchen, ist eine Art Weisenrat, nicht unbedingt mit Leuten aus der Branche. Damit nicht ein Journalist über den anderen zu Gerichte sitzt. Das Gremium sollte aber schon innerhalb des Presserates existieren.

Die Rügen des Deutschen Presserates werden selten gedruckt und haben keinerlei juristische Konsequenzen. Auch die luxemburgische Beschwerdestelle soll keine verbindlichen Sanktionen aussprechen können. Wozu dann überhaupt ein solches Gremium?

Da müssten wir den Weg erst noch vorzeichnen, den der Gesetzgeber vergessen hat. Wir haben bisher im Presserat leider auch nur ergebnislos über dieses Thema diskutiert. Aber wenn der Presserat befindet, dass jemand nicht entsprechend dem Kodex gehandelt hat, und das bleibt dann ohne Folgen, wozu soll das gut sein? Bisher ging eine Diskussion in die Richtung, dass man einen Tadel gegen das Medium aussprechen können sollte, der dann auch veröffentlicht werden müsste. Auch gibt es Überlegungen, bei schwerwiegenden Verstößen die Pressekarte einzu-

**Interview: Ines Kurschat** 

#### **PRESSEGESETZ**

# Mehr Rechte, weniger Freiheit?

Die Gesetzesvorlage zum neuen Presserecht hätte vor zehn Jahren als fortschrittlich aelten können. Heute ist sie bestenfalls "state of the art". Allerdings mit einigen Fragezeichen.

Auf den ersten Blick mutet die Vorlage zur Reform des Presserechtes nahezu pädagogisch an: Gleich zu Beginn werden wesentliche Begriffe, die im 101 Artikel starken Gesetzestext zur Anwendung kommen, definiert. Hier erfahren Interessierte, was beispielweise unter einer Publikation, einer Information oder einer Quelle zu verstehen ist. Dabei wurden offensichtlich die Definitionen bewusst so breit angelegt, dass sie auch moderneren Medien Rechnung tragen. Die Einführung von Radio, Fernsehen oder gar Internet wurden bis zur Vorlage des jetzigen Entwurfs vom Gesetzgeber verschlafen.

Ein gutes Beispiel hierfür ist das Antwortrecht, mit dem sich Radio und Fernsehen bisher schwer taten. Da vorher ausdrücklich nur von gedruckten Gegendarstellungen bis zur dreifachen Länge des inkriminierten Artikels die Rede war, sahen sich die Verantwortlichen der audiovisuellen Medien zu nichts verpflichtet. Die Reformvorlage, die das Antwortrecht vereinheitlicht und ansatzweise auch vereinfacht, bezieht jetzt alle Arten von Medien ein. Die Länge der zu publizierenden Antwort wird auf 3.000 Zeichen beschränkt. Sonderregelung für Fernsehen und Radio: Die Anstalten dürfen sich aussuchen, wer die Gegendarstellung vorträgt, einen Anspruch, dass es die Betroffenen selber tun dürfen, gibt es nicht.

Das alte Presserecht aus dem Jahre 1869 hatte einen zu repressiven Charakter. Tatsächlich war es geschaffen worden, um die ein Jahr zuvor in der Verfassung verbriefte Pressefreiheit wieder auf ein für die Herrschenden erträgliches Maß zurückzustutzen. Das neue Gesetz liest sich zumindest was die Länge der Artikel angeht - allerdings nicht weniger "repressiv". Das

hat mit dem Umstand zu tun, dass ein Großteil der Artikel sich vor allem auf Verbote und Einschränkungen und die sich daraus ergebenden Strafvorschriften bezieht.

Im "Exposé des motifs" wird sich über weite Teile auf Jurisprudenzen seitens Europäischen

Menschenrechtsgerichtshofs berufen. Das deutet an, dass das Gesetz sich vor allem darum bemüht, einen uralten Text gesellschaftliden chen Gegebenheiten von heute anzupas-

### **Empfindliche** Justiz

sen.

Wie jedes gute Luxemburger Gesetz inspiriert sich das Pressegesetz an bereits bestehenden Regelungen in anderen Ländern. So standen zu weiten Teilen Belgien und Frankreich,

aber auch Österreich, Pate bei der Ausformulierung der Vorlage. Ziemlich am Anfang taucht eine Sonderregelung bezüglich der "Présemption d'innocence" auf. Hier findet eine in Frankreich heftig geführte Debatte Eingang in Luxemburgs legislative Prozedur: Verhaftete Personen oder Personen, gegen die ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wurde, gelten laut Gesetz so lange als unschuldig, bis sie richterlich verurteilt werden. Die Presse soll diesem Prinzip Rechnung tragen und eine Vorverurteilung vermeiden. Zwar wurde dieser Passus im Vergleich zu einem vor einem Jahr vorgelegten "Avant-projet de loi" etwas abgeschwächt, doch dürfte diese Regelung in der Praxis zu einigem Kopfzerbrechen führen.

Normalerweise entledigen sich JournalistInnen ihrer Pflicht, indem sie bei solchen Vorfällen den Namen des oder der Verdächtigen nicht publik machen. Nur was ist, wenn bekannte Persönlichkeiten Probleme mit dem Gesetz bekommen? Bei Namen wie Nickts oder Morby lässt sich immerhin noch einen Zusammenhang mit ihrer in die Öffentlichkeit hineinwirkende Tätigkeit herstellen. Aber darf über einen Minister berichtet werden, der wegen Alkohol am Steuer oder wegen Steuerhinterziehung verklagt

Die heftigsten Diskussionen dürfte aber die Abschaffung des Kaskadenprinzips hervorrufen. Hierbei handelt es sich um jenes Prinzip, laut dem im Rahmen eines Presserechtsverfahren immer nur eine einzige Person belangt werden kann: Ist der oder die AutorIn bekannt, wird dieseR vor Gericht zitiert; kann der oder die UrheberIn nicht ermittelt werden, wendet sich die Justiz an die Herausgeberln. Ist auch hier niemand zu ermitteln, ist es an der Druckerei; ist die ebenfalls unbekannt - etwa bei einem Pamphlet, in dem entsprechende Angaben fehlen - dann müssen die Verantwortlichen des Vertriebs dran glauben. Dieses Kaskadenprinzip, das als solches auch in der Verfassung verbrieft ist und nicht ohne Verfassungsänderung abgeschafft werden kann, hatte der Gesetzgeber ursprünglich vorgesehen, um überhaupt jemanden gerichtlich belangen zu können. Heute sprechen sich insbesondere die JournalistInnenverbände für den Beibehalt des Kaskadenprinzips aus.

Die Gesetzesvorlage argumentiert gegen das Kaskadenprinzip mit der gemeinsamen Verantwortung, die AutorInnen und HerausgeberInnen tragen. Quasi im Sinne der JournalistInnen soll die Last also geteilt werden. Bislang war es in Luxemburger Medien Praxis, dass die HerausgeberInnen die erstinstanzlichen Prozesskosten ihrer JournalistInnen übernommen haben. Ging der Prozess verloren, mussten die JournalistInnen in die eigene Tasche greifen, wenn sie Einspruch einlegen wollten.

### **Schwache** JournalistInnen

Für den Fall eines Prozesses ist die Lastenteilung sicherlich die gerechtere Lösung, vor allem weil die bisherige Praxis auf keinerlei Rechtsanspruch der Journalistinnen fußte. Doch wird die Mitverantwortung im journalistischen Alltag nicht ohne Auswirkung bleiben: Vorgesetzte können künftig Artikel oder Beiträge mit dem einfachen Argument, dass sie nicht prozessdicht sind, verweigern. So kann aus juristischer Vorsicht leicht inhaltliche Zensur werden.

Unklar ist zudem, welchen Konsequenzen die Mitverantwortung der HerausgeberInnen in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche haben wird: Entschädigungsleistungen wird auch auf den ökonomischen Hintergrund der Verklagten geachtet. Ein einkommensschwacher Journalist wird sicherlich weniger Entschädigung leisten müssen als ein großes Verlagshaus mit hunderten von Angestellten. Sollte dieser wirtschaftli-

che Faktor hinzukommen, dürfte es mit der Gleichberechtigung zwischen JournalistIn und Verlag schnell vorbei sein.

Am meisten dürfte das neue Gesetz aber hinsichtlich der Definition des JournalistenInnenstatus enttäuschen. Denn nicht nur die Abschaffung des Kaskadenprinzips riskiert die Hierarchisierung innerhalb der Redaktionen zu verstärken. Auch die Rolle, die den beruflichen InformationsbeschafferInnen zugeordnet wird, liest sich eher bescheiden. Das Einzige, was den JournalistInnen gegenüber ihren Arbeitgebern zugestanden wird, ist das Recht, ihren Namen nicht unter einen Artikel setzen zu müssen, wenn dieser "substantiell" abgeändert wurde. Auch wenn ein Medium (zum Beispiel im Falle eines Besitzerwechsels) über Nacht seine redaktionelle Linie ändert, dürfen JournalistInnen die Arbeit verweigern und ihren Hut nehmen, ohne dass ihnen dieses als freiwillige Kündigung angerechnet wird. Sie sind dann zwar arbeitslos, haben aber Anspruch auf die gleichen Fristen und Ersatzleistungen, wie sie im Falle einer Entlassung durch den Arbeitgeber anfallen würden.

Es findet sich bisher kein Artikel im Gesetzesentwurf, der die Zensur seitens der Herausgeber regelt. Zwar soll den LeserInnen durch eine jährliche Veröffentlichung der so genannten "Ligne éditoriale" klar gemacht werden, für welche politische Strömung ein Medium steht, und auch die Offenlegung der Besitzverhältnisse soll deutlich machen, welche wirtschaftlichen Interessen sich dahinter verbergen, doch wie es in den Redaktionen aussieht, das geht niemanden etwas an. Im Zweifelsfall gilt das PrivatbeamtInnenrecht, und das degradiert Angestellte zu reinen Ausführungsgehilfen. So gesehen gilt für die Presse Ähnliches wie für den Rest der Privatwirtschaft: Hinter den Werkstoren ist es mit der Demokratie vorbei.

**Richard Graf** 



Druckt ohne Kaskadenprinzip künftig leichter ...